

BL_GERICHTE 810 21 278 vom 10. März 2021

BL Gerichte, 2021-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_278

FR: BL_GERICHTE 810 21 278 du 10 mars 2021

IT: BL_GERICHTE 810 21 278 del 10 marzo 2021

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege/Kostenverlegung (Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. vom 17. September 2021)

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist vorliegend ein Entscheid über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und damit ein selbständig eröffnete Zwischenentscheid. Gemäss § 43 Abs. 2 bis lit. g des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 können Zwischenverfügungen betreffend die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde angefochten werden. Voraussetzung ist, dass das Kantonsgericht in der Hauptsache zuständig ist. Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB kann gegen (End-)Entscheide einer Kindesschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. § 66 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 erklärt für die Beurteilung von Beschwerden nach Art. 450 Abs. 1 ZGB das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für zuständig, und deshalb unterliegt auch der vorliegende Zwischenentscheid der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde. Über Beschwerden gegen Zwischenverfügungen entscheidet die präsidierende Person (§ 1 Abs. 3 lit. f VPO). Bei der bundesrechtlich nicht geregelten Anfechtung von Zwischenverfügungen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts (Art. 450f ZGB i.V.m. § 66 Abs. 2 EG ZGB; vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], Bundesblatt [BBl] 2006 7001, S. 7084; vgl. zum Ganzen Urteile des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 16. Mai 2018 [810 17 327] E. 1 ; vom 13. Dezember 2017 [810 17 255] E. 1.1 ff. ; vom 31. Oktober 2017 [810 17 154] E. 1.1 ff. ; vom 29. Januar 2014 [810 13 353] E. 1.1 ff). Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist. Der angefochtene Entscheid wurde vom Beschwerdeführer am 22. September 2021 bei der Post abgeholt. Da der letzte Tag der 10-tägigen Beschwerdefrist damit ein Samstag war, endete die Beschwerdefrist gemäss § 46 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001 am nächstfolgenden Werktag und somit am Montag, den 4. Oktober 2021, womit die Beschwerdefrist eingehalten wurde. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.